

Kenntniß gekommen, wir müssen wünschen, daß für die Zukunft ein anderes Verhalten stattfindet. Eben darum aber, weil der Advocatenverein hauptsächlich mit einer freundschaftlichen Censur, mit einer Warnung einzuschreiten hat, sind die Strafübel, welche demselben zugewiesen worden sind, an und für sich, wie schon der geehrte Herr Referent erwähnte, ziemlich gering. Wir haben dem Advocatenvereine Nichts gegeben, als schriftliche oder mündliche Verweise, Geldbußen und Ausschluß von der Wahlberechtigung sowie der Wählbarkeit. Möglich ist es wohl, daß diese Strafmittel mit Criminalstrafmitteln zusammentreffen können, das hat man sich in den Motiven des Gesetzentwurfs zur Advocatenordnung gar nicht verhehlt. Indes ein gleiches Verhältnis kommt auch vor bei Staatsdienern, bei Geistlichen, bei Schullehrern. Diese kann eine Criminalstrafe treffen und alsdann immer noch von Seiten der Disciplinarbehörde eine Verwarnung, vielleicht ein Verweis. Man könnte auch in einem solchen Falle einhalten, wie man es in dem gegenwärtigen gethan hat, es sei unbillig, für dieselbe Verfehlung ein doppeltes Uebel eintreten zu lassen. Ein doppeltes Uebel, das gebe ich zu, findet hier allerdings statt. Aber das doppelte Uebel hat auch eine doppelte Berechtigung. Das eine Uebel wird vom Gerichte wegen Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung zugesügt, das andere Uebel wird im Interesse des Standes, dem der davon betroffene Beamte angehört, wegen Vernachlässigung der besondern ihm als einem Mitgliede desselben obliegenden Verpflichtungen verhängt. Es ist der Vorschlag dahin gegangen, eine Prävention eintreten zu lassen. Nicht unerwähnt darf zuvörderst bleiben, daß von einer Prävention in vielen Fällen gar nicht die Rede sein kann. Die Geldbußen, von denen die §§. 8, 9, 27, 40, 77 und 78 handeln, sind reine Ordnungsstrafen. Wenn nun der Staatsbehörde die Advocatenkammer anzeigen wollte, es sei eine dieser Ordnungsstrafen verwirkt, so würde die Staatsbehörde nothwendig sagen müssen, sie habe nicht darüber zu erkennen, es sei dies lediglich Sache des Advocatenvereins. Ebenso verhält es sich mit einem andern Strafmittel, mit dem Ausschlusse vom Wahlrechte und der Wählbarkeit. Darüber hat die Staatsbehörde nicht zu entscheiden. Das ist eine reine Ordnungsstrafe, deren Zufügung zunächst dem Advocatenvereine zusteht. Es würde also sehr häufig der Fall vorkommen, wo bei der Staatsbehörde eine Anfrage darüber, ob sie einschreiten wolle, gestellt werden müßte, diese aber darauf zu entgegnen hätte: die Sache gehört nicht hierher. Absicht der Gesetzbildung war, dem Advocatenverein im Interesse des Standes und damit zugleich im Interesse der allgemeinen Rechtsordnung eine gewisse Disciplinargewalt über seine Mitglieder, über Notare und Rechtsandidaten einzuräumen. Diese Disciplinargewalt will man in ihrem eigentlichen Wesen vernichten. Nach dem Vorschlage der Majorität der geehrten Deputation würde dem Advocatenvereine Nichts weiter zuste-

hen, als eine Verpflichtung zum Denunciren. Der Advocatenverein müßte, wenn der Abänderungsvorschlag Eingang fände, in jedem Falle auch da, wo er sich veranlaßt finden könnte, nur warnend, nur vielleicht auf freundschaftliche Weise einzuschreiten, eine Denunciation an die Staatsbehörde einreichen. Ich glaube kaum, daß dem Advocatenvereine besonders damit gedient sein könne, wenn man das Disciplinarverfahren, welches man ihm eingeräumt hat, durch den Abänderungsvorschlag in eine bloße Berechtigung und, was noch mehr ist, zugleich in eine bloße Verpflichtung zum Denunciren umwandelte. Die Staatsregierung hat also recht dringend zu wünschen, daß man den Paragraphen ganz so, wie er vorgelegt worden ist, annehme, was in keiner Weise zu Mißverhältnissen führen kann, wie von Seiten des geehrten Herrn Referenten schon so ausführlich entwickelt worden ist, daß ich mich enthalte, dem etwas Weiteres hinzuzufügen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand hierüber zu sprechen? Es scheint nicht so.

Abg. v. Griegern: Ich bitte um das Schlußwort für die Majorität. Die Gründe, welche von Seiten des geehrten Herrn Referenten für die Minorität noch angeführt worden sind, haben allerdings ein großes Gewicht, doch scheinen sie mir nicht durchschlagend zu sein. Was den ersten Grund anlangt, der sich darauf bezog, daß, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, in Fällen, die zu Collisionen Anlaß geben können, der Advocatenverein nur einen Verweis ertheilen dürfe, so finde ich gerade in der beschränkten Strafgewalt der Advocatenvereine einen Grund mehr für die Ansicht der Majorität. Ich kann es nicht zweckmäßig finden, wenn neben einer vielleicht sehr bedeutenden Strafe noch eine kleine Rüge eintreten soll. Es wird allerdings viele Fälle geben, wo die Staatsbehörde keine Veranlassung finden kann, auf Grund der ihr mitgetheilten Notiz einzuschreiten, — dann steht die Disciplinargewalt des Advocatenvereins ganz frei da — es werden aber auch dann und wann Fälle vorkommen, wo durch den Advocatenverein die Staatsregierung von einer wirklichen Pflichtwidrigkeit erst Kenntniß erlangt und, wenn dies geschehen ist, dann einschreitet. Schreitet sie ein, so soll nach unserm Wunsche damit die Sache abgemacht sein. Der Herr königliche Commissar machte in dieser Beziehung darauf aufmerksam, daß dadurch dem Advocatenverein gewissermaßen die Pflicht des Denuncirens auferlegt werde. Ich will das nicht läugnen. Ich bin ein großer Feind von Denuncationen, wenn sie aus bösem Willen und von Privatpersonen ausgehen. Wenn aber einer Behörde, wenn einer Corporation die Verpflichtung obliegt, Unziemlichkeiten zu überwachen, so schließt diese Verpflichtung, auch wenn es die Competenz so mit sich bringt, von selbst die Verpflichtung ein, eine andere Behörde auf die Existenz einer